

Benutzungsordnung

Bücherei Gundelsheim

Bachstraße 12, 96163 Gundelsheim



Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzern und Benutzerinnen verzichtet. In den Begriff "Benutzer" ist auch der Begriff der gesetzlichen Vertreter mit eingeschlossen.

Allgemeines

- (1) Die Bücherei Gundelsheim ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung offen steht.
- (2) Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Bereiche der Bücherei besondere Bestimmungen treffen.
- (4) Für den Benutzungsausweis (Leseausweis), das Überschreiten der Leihfrist sowie für sonstige besondere Leistungen erhebt die Gemeindebücherei Gundelsheim Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.
- (5) Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bzw. im Gemeindeblatt bekannt gemacht.

Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bücherei ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Leseausweises erforderlich.
- (2) Der Leser meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an.
- (3) Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr wird nur dann ein Leserausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Der Leser erkennt durch seine Unterschrift die Benutzungsordnung an. Gleichzeitig stimmt er mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu.

Leserausweis

- (1) Jeder Benutzer erhält einen Leserausweis, der bei jeder Ausleihe mitzubringen ist.
- (2) Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Bei Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.
- (3) Änderungen der Anschrift oder des Benutzernamens sowie der Verlust des Ausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer.

- (4) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust oder –beschädigung ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

Benutzung, Ausleihbedingungen und Ausleihbeschränkungen

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises werden Medien aller Art ausgegeben.
Die Leihfrist beträgt für alle Medien 3 Wochen und kann maximal 2 x verlängert werden.
Die Verlängerung ist möglich, sofern keine Vorbestellung für das betreffende Medium Für einzelne Medientypen (Video, CD, ...) kann die Bücherei kürzere Leihfristen festlegen. Die Büchereileitung kann die Medienanzahl pro Benutzer beschränken. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist wird pro Medium und Woche eine Gebühr fällig.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.

Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher, die sich nicht im Bestand der Gemeindebücherei Gundelsheim befinden, können im Rahmen und unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des Bayerischen Leihverkehrs besorgt werden. Pro Leihchein entsteht eine Gebühr. Diese gilt nicht für Schüler und Studenten
- (2) Benutzungsbestimmungen der entsendenden Institutionen gelten zusätzlich zur Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Gundelsheim.
- (3) Es sind die Kosten und Gebühren, die beim auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, vom Benutzer zu tragen.

Haftung und Behandlung der Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die aufgeklebten Strichcodeetiketten dürfen nicht beschädigt werden. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
- (3) Der Benutzer hat alle urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (4) Die Bücherei Gundelsheim überprüft stichprobenartig im Rahmen ihrer Möglichkeiten die zu Nutzungszwecken angebotene Software auf Viren. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Bestand entfernt. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien, Datenträgern und Hardware auftreten.
- (5) Der Benutzer ist bei entliehenen Medien für jeden Schaden, der am oder durch das Medium entsteht ohne Rücksicht auf sein Verschulden schadenersatzpflichtig. Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen, Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (6) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei verlorenen bzw. unbrauchbar gewordenen Medien nach dem Wiederbeschaffungswert.

Gebühren (ab 1.9.2025)

- (1) Jahresgebühren:

Familienbeitrag: 15,00 €
Einzelperson: 10,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: 5,00 €

- (1) Für die Erstellung eines Ersatzausweises: 2,50 €
(2) Mahngebühren pro Medium und Woche: 0,50 € zzgl. evtl. anfallender Gebühren für die schriftliche Mahnung (Portokosten) oder mündliche Mahnung (Telefonkosten).
(3) Nach vergeblicher dreimaliger schriftlicher Mahnung werden die entliehenen Medien sowie die aufgelaufenen Mahngebühren von der Bücherei Gundelsheim eingehoben. Einzugsgebühr: Gebühr für Einschreiben mit Rückschein

Verhalten in den Büchereiräumen

- (1) Rauchen, Essen und Trinken sowie sonstiges Verhalten, das den Büchereibetrieb und die Benutzer stört, sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Büchereiräume mitgenommen werden. Die Bücherei darf aus Sicherheitsgründen nicht mit Inlineskates betreten bzw. befahren werden.
(2) Für die Benutzung der Computer und sonstiger Geräte kann die Büchereileitung maximale Benutzungszeiten bestimmen.
(3) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
(4) Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Träger der Bücherei auf Antrag der Büchereileitung. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren kann der Ausweis einbehalten werden und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten wieder freigegeben werden.
(5) Zur Sicherung ihrer Bestände ist die Bücherei berechtigt, erforderliche Kontrollmaßnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere für mitgebrachte Handtaschen und sonstige Gepäckstücke.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung löst die vorhergehende Ordnung ab und tritt ab sofort in Kraft. Die Benutzungsordnung ist in der Bücherei Gundelsheim einzusehen und wird auf der Homepage der Bücherei www.buecherei-gundelsheim.de veröffentlicht.

Gundelsheim, 1.9.2025